

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 37 (1964)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : Bemerkungen zum Lausanner Aspirantenunglück

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zum Lausanner Aspirantenunglück

I.

Der tragische Ertrinkungstod von zwei Offiziersschülern der Infanterieoffiziersschule 2/63 vom 29. August 1963 in der Bellerive-Plage bei Lausanne hat wie selten ein militärischer Unglücksfall die schweizerische Öffentlichkeit aller Kreise beschäftigt. Diese starke Beunruhigung war zum erstenmal fühlbar unmittelbar nach dem Unglück; sie lebte, wenn auch auf einer etwas andern Ebene, wieder auf anlässlich der Beurteilung des Falls durch das Divisionsgericht 10a vom Januar 1963.

Die erste Reaktion wandte sich vor allem gegen die *Vermeidbarkeit des Unglücks*. Zwar hat unser Volk viel Verständnis für die besonderen Gefahren, die mit der militärischen Tätigkeit notwendigerweise zusammenhängen; es weiss, dass in einem so grossen «Betrieb», wie ihn die Armee darstellt, und beim Umgang mit so gefährlichen Geräten und Materialien, wie sie die Armee benützen muss, auch bei peinlichster Sorgfalt und bei grösster Vorsicht, Unfälle nie ganz vermieden werden können; sie gehören zu den naturbedingten Risiken jeder militärischen Arbeit. Das Lausanner Unglück lag jedoch ausserhalb dieser unvermeidlichen Fälle. Die beiden Todesfälle in der Inf. OS 2 waren nicht eine unausweichliche Folge der jeder militärischen Tätigkeit innewohnenden Gefahr; sie waren ganz einfach unnötig. Diese Sinnlosigkeit des Unglücks war es, die unser Volk so stark beunruhigt hat.

Als dann das Urteil des Militärgerichts vorlag, entbrannte da und dort die Diskussion über die Frage der *Angemessenheit der Bestrafung*. Wenn auch die überwiegende Mehrzahl unseres Volkes in dem vom Div. Ger. 10a ausgesprochenen Urteil eine gerechte und keineswegs milde Strafe erblickt hat, sind doch auch verschiedene Stimmen laut geworden, die das Urteil glaubten kritisieren zu müssen — Auffassungen, die allerdings von falschen Voraussetzungen ausgingen.

Nachdem der Unglücksfall äusserlich erledigt ist, dürfte es geboten sein, im Sinn eines Rückblicks einige *Bemerkungen zu diesem Vorfall* und seiner Erledigung anzubringen. Dies weder im Sinn eines billigen Besserwissens, noch der Kritik an irgendwelchen beteiligten Stellen, aber auch nicht in der Absicht, einen Unglücksfall, über den schon reichlich vieles geschrieben worden ist, noch weiter publizistisch auszuschlachten, sondern ganz einfach darum, weil wir daraus für die Armee einiges lernen können. — Die folgenden Bemerkungen entsprechen der persönlichen Auffassung des Verfassers.

II.

Nach jedem Unglück ist es hinterher einfach, klug zu sein und genau zu wissen, wie der Vorfall hätte vermieden werden können. Ganz so einfach liegen die Dinge bei den Geschehnissen vom 29. August 1963 in Lausanne jedoch nicht. Dieses Unglück ist entstanden durch verschiedene erhebliche *organisatorische Fehler*, in Verbindung mit einer Kette unglücklicher Umstände, die das Gewicht der Fehldispositionen stark vergrössert

haben. Die Abklärung des Unglücks hat insbesondere gezeigt, dass sich die Organisatoren der Schwimmübung nicht bewusst waren, in welche Gefahr sie die Offizierschüler mit dem unglücklich angeordneten Inspektionsschwimmen in Überkleidern und mit militärischer Ausrüstung geschickt haben. Da keiner der verantwortlichen Offiziere die von ihnen verlangte Übung jemals selbst geleistet hat, hatten sie keinen realen Begriff von dem, was sie ihren Untergebenen zumuteten. Dazu kommt, dass auch die Aspiranten das Schwimmen in Überkleidern und mit Ausrüstungsgegenständen vorher nie unter ungefährlicheren Verhältnissen geübt hatten, so dass auch sie nicht genau wussten, was von ihnen verlangt wurde, um so mehr als es an einer sauberen Befehlsausgabe mit eindeutiger Orientierung über Sinn und Durchführung der Übung fehlte. Aus dieser Unkenntnis sowohl auf Seiten der Befehlenden als auch der Ausführenden über das, was geleistet werden sollte, sind die fehlerhaften Anordnungen für die Durchführung entstanden.

Es sei hier von vornherein festgestellt, dass die *Übung des Kleiderschwimmens an sich nicht sinnlos war*. Sowohl rein schwimmtechnisch als auch mit Rücksicht auf eine mögliche praktische Anwendung und schliesslich auch im Blick auf die künftige Offiziersstellung der Aspiranten handelte es sich dabei um eine Testprüfung, die als durchaus sinnvoll gelten kann. Auch handelt es sich dabei um eine Leistung, die von einem einigermaßen geübten Schwimmer unter vernünftigen Verhältnissen ohne weiteres erbracht werden kann. Der von einem Berner Arzt rein privat durchgeführte Testversuch, der die Unmöglichkeit der Erfüllung der Übung belegen sollte, ist unter Bedingungen durchgeführt worden, die keinen eindeutigen Vergleich zulassen und dem deshalb keine zwingende Beweiskraft zukommt. Im Lausanner Prozessverfahren wurde dieser Versuch sogar als eine bewusste Diskriminierung der Armeeleitung abgelehnt.

Es ist deshalb kaum zutreffend, wenn da und dort behauptet wurde, in der Lausanner Übung sei eine Überschreitung der berühmten, vom Dienstreglement in Ziff. 46 umschriebenen «Grenze der Leistungsfähigkeit» gefordert worden. 54 m in Überkleidern und mit einiger militärischer Ausrüstung zu schwimmen, ist keine derart aussergewöhnliche Leistung, dass sie von einem Offiziersanwärter nicht verlangt werden dürfte — unter der Voraussetzung allerdings, dass diese Leistung unter zweckmässigen und vernünftigen Bedingungen erbracht werden kann. Hier liegt für das Lausanner Unglück der wunde Punkt: die Schwimmprüfung der Inf. OS 2 musste *unter Verhältnissen durchgeführt* werden, die den *Anforderungen eines solchen Tests nicht angemessen waren*. Dadurch wurden aussergewöhnliche Erschwerungen geschaffen, die sich als schwere Gefährdung der Teilnehmer auswirken mussten.

Vorerst die äussern Umstände: Die Aspirantenklasse hatte kurz vor 6 Uhr gefrühstückt und war sofort nachher mit einem Camion an den See transportiert worden. Die Lufttemperatur war relativ tief und betrug nur 6° C. Mit vollem Magen, stark abgekühlt durch den Transport auf dem offenen Wagen und ohne Gelegenheit zu einer die Muskeln erwärmenden Bewegung mussten die Schwimmer ins Wasser gehen. Dieses war ebenfalls recht frisch und wies nur 17° C auf. Ausserdem war das Wasser ziemlich trüb; es war mit Algen und Wasserpflanzen durchzogen und gestattete eine Sicht von nur 2 m, also an der tiefsten Stelle nur etwa bis zur halben Wassertiefe. Während den ersten 54 m bot der See keinen Grund; am Start war er bis 4,20 m tief.

Von den *getroffenen Anordnungen* erwies sich die Massnahme des *Massenstartes* der ganzen Aspirantenklasse, nämlich von 15 Mann, als besonders verhängnisvoll. Für

diese grosse Zahl gleichzeitig Startender waren die getroffenen *Sicherheitsmassnahmen* sowohl personell als auch materiell *vollkommen ungenügend*, denn sie erlaubten nicht die gleichzeitige Rettung aller Schwimmer, sondern nur einiger weniger. Infolge des Verhaltens eines einzelnen Mannes, der in Schwierigkeiten geriet und zu schreien anfang, breitete sich unter den übrigen Aspiranten in kurzer Zeit eine Panik aus, die sich auf die ganze Gruppe katastrophal auswirkte. Nun rächte es sich, dass in einem engen Rudel gestartet worden war: die Panik erfasste sozusagen die ganze Klasse, deren hastige Bewegungen starke Wellen erzeugten, die das Schwimmen und vor allem das Atmen im Wasser ausserordentlich erschwerten. In der nun einsetzenden Rettungsaktion leisteten die Rettungsoffiziere und vor allem die Instruktionsunteroffiziere Hervorragendes; sie waren aber zahlenmässig viel zu schwach, um überall helfen zu können. So kam es, dass zwei Aspiranten im tiefen Wasser versanken, ohne dass ihr Fehlen sofort festgestellt wurde.

Das Zustandekommen der für den Ausgang der Übung besonders verhängnisvollen Anordnung des Massenstarts muss auf einem Missverständnis zwischen dem Schulkommandant-Stellvertreter und dem Kompaniekommandanten der Schule beruhen, für das beide Offiziere in vorbildlicher Weise die Verantwortung auf sich genommen haben. Wie sich dieses Missverständnis einstellen konnte, wurde nicht restlos geklärt; zweifellos hat es dabei jedoch an einer *eindeutig klaren Befehlsgebung* gefehlt.

III.

Bei den technischen Lehren, die sich aus dem Lausanner Unglück ziehen lassen, ist vorerst davon auszugehen, dass für Schwimmprüfungen dieser Art in der Armee *keine konkreten Vorschriften* bestehen. Die Ausbildungsweisungen des Waffenchefs der Infanterie beschränken sich darauf, das Schwimmen in Bekleidung «sofern es die Verhältnisse gestatten» als solches vorzuschreiben, ohne zu sagen, *wie* diese Disziplin organisiert werden soll; insbesondere wird in den Weisungen des Waffenchefs nicht bestimmt, dass ausser mit den Kleidern auch mit Ausrüstungsgegenständen (Waffen) geschwommen werden soll. Ebenso enthalten die allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Armee, die sich auf Gewässer beziehen, keine Angaben für ein Testschwimmen, wie es in Lausanne durchgeführt wurde. Sie beziehen sich etwa auf Flussdurchquerungen, auf die Arbeit der Wasserfahrer usw., nicht jedoch auf solche Übungen. Bisher hat sich dieser Zustand nicht als Mangel erwiesen, da man glaubte annehmen zu dürfen, dass von Fall zu Fall die zweckentsprechenden Anordnungen getroffen würden.

Im Lausanner Prozess hat der Ausbildungschef vor Gericht ausgesagt, dass er auch nach den Lausanner Erfahrungen *nicht beabsichtige, nähere Weisungen für derartige Schwimmprüfungen herauszugeben*, da es schlechterdings nicht möglich sei, die ganze Vielfalt des militärischen Lebens in Reglemente einzuengen. Es ist sicher richtig, dass die Zahl unserer Reglemente und Vorschriften bereits einen ausserordentlichen Umfang hat und dass die Gefahr besteht, dass Initiative und Verantwortungsfreude der Vorgesetzten unter einer zu grossen Zahl von allzu eng gefassten Reglementierungen leiden. Umgekehrt kann aber doch gesagt werden, dass der Unglücksfall von Lausanne wahrscheinlich nicht geschehen wäre, wenn auch für die Durchführung der damaligen Übung eine eindeutige Regel bestanden hätte. Zweifellos werden die bitteren Erfahrungen des Jahres 1963 für längere Zeit nachwirken und eine Wiederholung des Lausanner Unglücks

verhindern. Wenn aber diese konkrete Erfahrung einmal aus den Gedächtnissen gewichen sein wird, wäre es vielleicht doch von einigem Nutzen, gewisse Richtlinien zu besitzen, die etwa folgende Punkte umfassen dürften:

- Durchführung in *geschlossenen Schwimmbassins*
- *Einzelstart*, so dass jeder Mann genau überwacht werden kann
- wo aus zwingenden Gründen dennoch im tiefen Wasser geschwommen werden muss, ist der einzeln schwimmende Mann mit einem *Boot zu begleiten* und während des ganzen Schwimmens mit einer *Leine zu sichern*
- die erforderlichen *Rettungsmittel* sind in genügenden Mengen zum sofortigen Gebrauch bereitzuhalten und vorher auf ihre Funktionsbereitschaft zu erproben.

IV.

Mit Urteil vom 21. Januar 1964 hat das Div. Ger. 10a die beiden angeklagten Offiziere schuldig befunden der fahrlässigen Tötung in zwei Fällen (Ertrinken von 2 Aspiranten) und der fahrlässigen Körperverletzung (knappe Rettung eines dritten Aspiranten); dagegen wurden sie von der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und von der Gefährdung eines Untergebenen freigesprochen. Sie wurden verurteilt:

Oberstlt. i. Gst. Willi zu 6 Monaten, und Major de Chastonay zu 5 Monaten Gefängnis, wobei ihnen der bedingte Straferlass unter Auferlegung einer Bewährungsfrist von 2 Jahren gewährt wurde.

Wenn im folgenden einige Hinweise zu diesem Urteil gegeben werden, so hat dies keineswegs den Sinn einer Einmischung in die Aufgaben der Militärjustiz; es steht ausser jedem Zweifel, dass die Militärjustiz vollkommen unabhängig von jedem Einfluss urteilen muss; insbesondere muss ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung gewahrt bleiben. Es kann sich somit im folgenden nicht um eine Bewertung des Urteils, sondern nur um eine Erläuterung einiger grundsätzlicher Fragen handeln.

Vorerst fällt auf, dass das Div. Ger. 10a die Anklagepunkte der Gefährdung eines Untergebenen (MStG Art. 70) und der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (MStG Art. 72) fallen gelassen hat. Gemäss Art. 15 des MStG ist, sofern es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, eine Tat nur dann strafbar, wenn sie *vorsätzlich* begangen wurde. Dieser Vorsatz wurde vom Gericht für die beiden genannten Straftatbestände verneint; da jedoch die *fahrlässige Begehung nicht strafbar* ist, musste hier ein Freispruch erfolgen. Für die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften entfiel die Strafbarkeit übrigens auch darum, weil das Gericht in den angeführten Weisungen des Waffenchefs der Infanterie nicht eine Sicherheitsvorschrift zu erblicken vermochte, so dass in der über die Weisungen hinausgehenden Anordnung des Schwimmens auch mit Waffen keine Verletzung einer dienstlichen Vorschrift liegen konnte.

Andererseits bilden sowohl die fahrlässige Tötung (MStG Art. 120) als auch die fahrlässige Körperverletzung (MStG Art. 124) *besonders umschriebene Straftatbestände* unseres Militärstrafrechts. Das Gericht kam zum Schluss, dass die in der Anlage der Übung gemachten Fehler, insbesondere die mangelhaften Anordnungen, die unzulänglichen Sicherungsmassnahmen, die ungenügende Kontrolle der Ausführung der erteilten Befehle und ganz allgemein die fehlende Sorgfalt in der Anlage und der Durchführung der Übung die beiden Straftatbestände erfülle.

Das Urteil des Div. Ger. 10a ist, wie gesagt, in unserer Öffentlichkeit im allgemeinen als gerechte Sühne für die beiden betroffenen Offiziere empfunden worden. Dennoch sind sowohl über das Strafmass als auch über die Gewährung des bedingten Straferlasses gewisse Kritiken laut geworden, die einer Richtigstellung rufen.

Die *Verurteilung zu 6 resp. 5 Monaten Gefängnis* ist in einer Zeitung mit folgender Rechnung kritisiert worden: der betreffende Redaktor zählte die 6 und 5 Monate zusammen und kam damit auf eine Totalstrafe von 330 Tagen, dies geteilt durch die zwei Toten ergab 165 Tage für einen toten Aspiranten. Also Schluss: in der Schweizer Armee «ist ein Aspirant 165 Tage wert», deshalb wurde das Urteil als ein Skandal bezeichnet. Diese Betrachtungsweise offenbart nicht nur eine sehr eigenartige Mentalität des Verfassers, sondern auch eine erschütternde Unkenntnis der Prinzipien des modernen Schuldstrafrechts. Im heutigen Strafrecht gilt nicht mehr das mittelalterliche Prinzip der Erfolgshaftung; es ist keine Rachejustiz. Nach unserem Militärstrafrecht (MStG Art. 44) ist für die Strafzumessung das subjektive Verschulden des Täters massgebend, wofür das Gericht die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und auch die militärische Führung des Schuldigen zu berücksichtigen hat. Das Div. Ger. 10a ist in korrekter Befolgung dieses im Gesetz verankerten Grundsatzes zu seinem Urteil gelangt; von einem Skandalurteil kann keine Rede sein.

Noch mehr als das Strafmass wurde die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kritisiert. Es wurde behauptet, die beiden Offiziere seien dadurch durch die Maschen des Gesetzes geschlüpft und seien «praktisch freigesprochen» worden. Was die Frage *des bedingten Straferlasses* anbetrifft, ist festzustellen, dass das Gericht verpflichtet ist, die Frage seiner Gewährung zu überprüfen, wenn die Strafe ein Jahr nicht überschreitet (MStG Art. 32). Die Voraussetzungen für den Aufschub des Strafvollzugs sind sozusagen gleich wie im bürgerlichen Strafgesetzbuch umschrieben: Die Warnungsstrafe soll dann zum Zug kommen, wenn Vorleben, Charakter und militärische Führung erwarten lassen, dass der Schuldige sich durch diese Massnahme von weiteren Vergehen abhalten lasse, und wenn der Verurteilte innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verübung der Tat keine Strafe wegen einer vorsätzlichen Tat verbüsste. Das Div. Ger. 10a hat im Lausanner Prozess den beiden Angeklagten den bedingten Straferlass gewährt, weil es zur Überzeugung kam, dass dafür die vom Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren. Im übrigen zeigt auch ein Blick auf die Praxis der bürgerlichen Strafgerichte in Fällen von fahrlässiger Tötung, dass sich das Militärgericht, das übrigens zum Teil mit zivilen Richtern besetzt war, durchaus auf der Linie der allgemeinen Strafpraxis, die in unserem Land gehandhabt wird, bewegte. Dass die bedingte Verurteilung nicht einen Freispruch, sondern eben eine Verurteilung bedeutet, ist auch daraus ersichtlich, dass die aufgeschobene Strafe vollzogen wird, wenn sich der Verurteilte während der Probezeit eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, oder auch nur wenn seine Führung bei der Leistung eines künftigen Militärdienstes nicht befriedigt. Die Verurteilung der beiden Offiziere kommt schliesslich auch darin zum Ausdruck, dass jeder von ihnen die Hälfte der nicht unerheblichen Verfahrenskosten zu tragen hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die kriminelle Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nicht mit der disziplinarischen Bestrafung mit einer Arreststrafe verglichen werden darf. Rein äusserlich gesehen, mag es vielleicht erstaunen, dass ein relativ kleiner Disziplinarfehler unter Umständen eine Arreststrafe von einigen Tagen Dauer nach sich ziehen kann, die, weil es im Disziplinarstrafrecht keinen Strafaufschub gibt, «abgessen» werden muss, während eine bedingte Gefängnisstrafe von mehreren

Monaten Dauer normalerweise nicht verbüsst werden muss. Diese Betrachtungsweise übersieht jedoch den grundsätzlichen Unterschied, der zwischen den beiden Strafarten besteht: Das Disziplinarstrafrecht ist ein in der Armee angewendetes Mittel der Erziehung der Truppe zur Disziplin; Disziplinarstrafen werden ausgesprochen bei eindeutigen Disziplinarfehlern, sofern es sich dabei nicht um Verbrechen oder Vergehen handelt (MStG Art. 180); für den scharfen Arrest ist die Höchstdauer auf 20 Tage beschränkt. Sobald die Disziplinarstrafe verbüsst ist, gilt die Angelegenheit als erledigt. Im Gegensatz dazu steht die kriminelle Bestrafung, die dann erfolgt, wenn Tatbestände des eigentlichen Militärstrafrechts erfüllt sind. Solche Strafen werden in das Strafregister eingetragen, so dass der Bestrafte als «vorbestraft» gilt. Dies hat bestimmte Konsequenzen für die Stellung des Betroffenen im bürgerlichen Leben, die bei der disziplinarischen Bestrafung nicht eintreten, da diese nur Armee-interne Bedeutung hat.

Durch einen reinen Zufall ist das Strafverfahren von Lausanne zeitlich zusammengefallen mit einem vor einem zivilen Strafgericht in der deutschen Bundesrepublik durchgeführten Strafverfahren gegen *Angehörige der Bundeswehr*. Das im württembergischen Städtchen Calw tagende Gericht verurteilte zwei Unteroffiziere wegen fahrlässiger Körperverletzung, Misshandlung und entwürdigender Behandlung Untergebener zu 9 Monaten bzw. 15 Wochen Gefängnis. Dieser Vorfall ist da und dort mit dem schweizerischen Prozess in Parallele gesetzt worden; in verschiedenen grösseren deutschen Blättern wurde das Lausanner Gerichtsverfahren als der «Schweizer Schleiferprozess» bezeichnet und es wurde — nicht ohne eine gewisse Befriedigung — registriert, dass auch die schweizerische Armee ihre «Soldatenschleifer» habe. Dieser Schluss ist eindeutig falsch. Bei allen technischen Fehlern die am 29. August 1963 in der Lausanner Bellerive-Plage begangen wurden, und die nicht beschönigt werden sollen, muss doch festgestellt werden, dass die beiden in Lausanne verurteilten Offiziere nicht mit den «Himmelstoss»-Naturen verglichen werden dürfen, die vor dem Gericht in Calw gestanden sind. Die Lausanner Vorfälle haben mit Soldatenschinderei nichts zu tun.

V.

In der Presse sind vielfach auch Mutmassungen darüber geäussert worden, was mit den beiden verurteilten Offizieren nun zu geschehen habe. Auch hierüber dürften einige Hinweise nützlich sein, weil sie die besonders exponierte Stellung beleuchten, in der unsere Instruktionsoffiziere ihren Soldatenberuf auszuüben haben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der kommandomässigen Stellung der beiden Offiziere als Milizoffiziere und ihrem Einsatz als Instruktoren im Instruktionsdienst.

Dass die beiden Offiziere in ihren Truppenkommandos bzw. Generalstabschargen verbleiben, dürfte naheliegen, nachdem sich das Lausanner Unglück nicht bei der Truppe, sondern in einer Offiziersschule ereignet hat, in der wesentlich andere Voraussetzungen vorliegen. Noch offen ist die Frage einer allfälligen militärischen Beförderung während der Dauer der Bewährungsfrist; sie wird sich im einen der beiden Fälle frühestens auf Jahresende 1964 stellen. Schliesslich ist der Vollständigkeitshalber noch auf die Nichtanwendung des Dienstausschlussgrundes von Art. 17 der Militärorganisation hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung ist ein Wehrmann von der persönlichen Dienstleistung auszuschliessen, wenn er wegen eines schweren Delikts verurteilt wurde. Art. 17 gilt jedoch in der Praxis nur für bürgerliche Verurteilungen, da bei militärischen Strafverfahren das Militärgericht prüft, ob es die Ausschliessung aus dem Heere (MStG Art. 36)

aussprechen will. Im vorliegenden Fall hatte das Div. Ger. 10a keinen Anlass zu einer solchen Nebenstrafe; damit scheidet auch die Frage einer allfälligen Anwendung von Art. 17 der Militärorganisation von vornherein aus.

Neben ihrer Stellung als Milizoffiziere innerhalb der Armee-Organisation berührt die Verurteilung die betroffenen Offiziere naturgemäss auch als Instruktionsoffiziere. Es zeigt sich hier eine doppelte Härte, unter der die Instruktoren unserer Armee stehen, und über die man sich häufig zu wenig Rechenschaft gibt. Formell gesehen sind die Instruktoren Beamte des Bundes und stehen im Beamtenstatut. Da sie ihren Beruf militärisch leisten, gelten sie als im Militärdienst stehend und unterstehen damit dem Militärstrafrecht. Im Verhältnis zu den übrigen Beamten liegt darin eine Erschwerung, da nicht nur die Militärgerichtsbarkeit häufig strenger urteilt als die bürgerliche, sondern vor allem auch darum, weil das Militärstrafrecht zahlreiche Straftatbestände formuliert hat, die das bürgerliche Strafrecht gar nicht kennt. Zum zweiten liegt für die Instruktoren auch eine Härte in der Wechselwirkung zwischen militärischer Stellung und beamtenrechtlicher Einreihung; m. a. W. der militärische Grad der Instruktoren ist massgebend für ihre Einstufung in eine Klasse der Besoldungsordnung des Bundes. Wenn somit ein Instruktor infolge einer militärgerichtlichen Verurteilung wegen eines militärischen Delikts in seiner militärischen Beförderung gehemmt wird, wirkt sich dies sofort auch auf seine Einreihung in eine Besoldungsklasse und damit sehr fühlbar auf seine Entlohnung aus. Darin liegen Nachteile, die dem «gewöhnlichen» Beamten erspart sind. Dies war denn auch der Grund, weshalb von weiteren beamtenrechtlichen Sanktionen, als Folge der militärgerichtlichen Verurteilung, Umgang genommen werden konnte. Dass im übrigen die beiden Offiziere vorläufig nicht mehr im eigentlichen Instruktionsdienst eingesetzt sind, war selbstverständlich.

VI.

Glücklicherweise sind Vorfälle wie das Drama in der Lausanner Bellerive-Plage in unserer Armee Seltenheiten. Eine grosse Zahl von militärischen Übungen aller Art, bei denen das objektive Gefahrenmoment weit grösser ist, als bei einer Schwimmübung, wie kombinierte Scharfschiessen, Sprengübungen, Fliegerschiessen usw. werden bei uns jahraus jahrein durchgeführt, ohne dass sich ein Unfall ereignet, weil die bestehenden, sehr eingehenden Sicherheitsvorschriften von der Truppe peinlich genau eingehalten werden. Das Lausanner Unglück war ein Einzelfall, dessen Fehler nicht beschönigt werden dürfen, der aber auch nicht verallgemeinert werden darf. Es ist falsch, wie dies da und dort geschehen ist, von diesem Vorfall auf das System zu schliessen. Auch wenn Einzelne versagt haben, darf darum nicht das Ganze verurteilt werden.

Kurz